



Satzung des Caritasverbandes Acher-Renchtal e.V.

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Organisation des Verbandes
- § 4 Geschäftsstelle
- § 5 Aufgaben des Verbandes
- § 6 Koordination und Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für den Ortenaukreis e.V.
- § 7 Mitglieder des Verbandes
- § 8 Mitgliedschaft
- § 9 Organe des Verbandes
- § 10 Vorstand
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Sitzungen des Vorstandes
- § 13 Aufsichtsrat
- § 14 Aufgaben des Aufsichtsrats
- § 15 Sitzungen des Aufsichtsrats
- § 16 Mitgliederversammlung
- § 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 18 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 19 Genehmigungsvorbehalte
- § 20 Jahresabschluss, Prüfung
- § 21 Haftungsbeschränkung
- § 22 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes
- § 23 Bischöfliche Aufsicht
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Vollzugsbestimmung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen "Caritasverband Acher-Renchtal e.V."
- (2) Der Caritasverband Acher-Renchtal e.V. ist die vom Erzbischof von Freiburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der kirchlichen Liebestätigkeit auf örtlicher Verbandsebene. Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg.
- (3) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.

Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern - ausgenommen Organmitglieder - Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)" ab.

Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz werden in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anerkannt und angewandt.

- (4) Der Verband ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V..
- (5) Der Verband ist ein Caritasbezirksverband im Ortenaukreis und eine Gliederung des Caritasverbandes für den Ortenaukreis e.V..
- (6) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts - Registergericht - Mannheim eingetragen.
- (7) Sitz des Verbandes ist Achern.
- (8) Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (9) Das Verbandsgebiet umfasst das Dekanat Acher-Renchtal. Der Verband kann sich in einzelnen Tätigkeitsfeldern über das Verbandsgebiet hinaus ausdehnen. In diesen Fällen ist ein Einvernehmen mit den benachbarten Orts- und Kreiscaritasverbänden und dem Caritasverband für den Ortenaukreis e.V. herbeizuführen sowie der

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. durch Vorlage der entsprechenden Vereinbarung zu informieren.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 Organisation des Verbandes

- (1) Der Caritasverband arbeitet mit den römisch-katholischen Kirchengemeinden und den dort gebildeten Gemeindeteams und Ausschüssen für Caritas und Soziales, den Gruppen für soziale Dienste und den karitativen Vereinigungen zusammen.
- (2) Dem Verband sind die im Verbandsbereich tätigen katholischen karitativen Fachverbände unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit angeschlossen.
- (3) Die bestehenden katholischen karitativen Einrichtungen gleicher Fachrichtung können innerhalb des Verbandes besondere Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 4 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält an seinem Sitz zur Wahrnehmung der Geschäfte des Verbandes eine Geschäftsstelle, die vom Vorstand geleitet wird. Der Vorstand ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.

§ 5 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und karitativer Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.
- (2) Er soll insbesondere
 1. die Caritas der römisch-katholischen Kirchengemeinden sowie die ehrenamtliche Mitarbeit ermöglichen, anregen und fördern;
 2. die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen Sozial-, Alten-, Eingliederungs- und Jugendhilfe mitwirken;
 3. die Caritas vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;
 4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und karitativer Hilfe berührt werden;
 5. karitative Aktionen und Werke im Zusammenwirken mit den karitativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen;
 6. die Öffentlichkeit informieren.
- (3) Der Verband ist Träger von ambulanten Diensten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und karitativer Hilfe.
- (4) Die karitativen Aufgaben können vom Verband in eigener Trägerschaft oder im Betrieb selbstständiger Rechtsformen sowie in Kooperation mit anderen Rechtsträgern erfüllt werden.
- (5) Zur Verwirklichung seiner mildtätigen Ziele richtet der Verband seine Tätigkeit auch darauf, einzelne hilfsbedürftige Personen persönlich oder wirtschaftlich im Sinne des § 53 der Abgabenordnung zu unterstützen, insbesondere durch ausschließlich für diesen Personenkreis bestimmte Dienste, Einrichtungen oder Zuwendungen.

§ 6 Koordination und Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für den Ortenaukreis e.V.

- (1) Der Verband nimmt innerhalb seines Geschäftsbereiches seine Aufgaben selbstständig wahr. Darüber hinaus nimmt er gemeinsam mit dem Caritasverband für den Ortenaukreis e.V. und den Caritasverbänden Lahr e.V., Offenburg-Kehl e.V. und Kinzigtal e.V. die Caritasarbeit wahr. Der Caritasverband Acher-Renchtal

entsendet Vertreter in die Organe des Caritasverbandes für den Ortenaukreis e.V. gemäß dessen Satzung.

- (2) Der Verband nimmt die Vertretung in kirchlichen, kommunalen und sonstigen Gremien in seinem Verbandsbereich selbstständig wahr.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes nimmt an der Konferenz der Geschäftsführer und Vorstände des Caritasverbandes für den Ortenaukreis e.V. teil.
- (4) Für die Durchführung der nachfolgenden Aufgaben ist eine vorherige Abstimmung unter den Caritasbezirksverbänden des Ortenaukreises erforderlich:
 1. Errichtung, Betrieb und Übernahme teilstationärer und stationärer Einrichtungen;
 2. Errichtung, Betrieb und Übernahme ambulanter Dienste und offener Hilfen;
 3. Gründung von Gesellschaften und Beteiligung an Gesellschaften anderer Rechtsträger.

Kommt eine Einigung nicht zustande, ist mit Rechtswirkung im Innenverhältnis das Votum des Vorstandes des Caritasverbandes für den Ortenaukreis e.V. maßgeblich.

§ 7 Mitglieder des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Natürliche Personen, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der Katholischen Kirche mitwirken, können persönliche Mitglieder werden.
- (3) Juristische Personen, die
 - als Träger von Einrichtungen und Diensten nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche erfüllen,
 - als Vereinigung sozial-karitative Aufgaben der Katholischen Kirche wahrnehmen,können korporative Mitglieder werden.
- (4) Die römisch-katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebiets sind korporative Mitglieder des Verbandes.
- (5) Die korporativen Mitglieder gemäß § 7 Abs. 3 sind verpflichtet, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anzuwenden, mit den angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen

Caritasverbandes (AVR)“ abzuschließen und Mitarbeitervertretungen nach der in der Erzdiözese Freiburg geltenden Mitarbeitervertretungsordnung zu bilden.

- (6) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie Gruppierungen, die den Zielen des Verbandes nahe stehen, aber die Voraussetzungen und Pflichten einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden. Sie werden vom Verband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes gegenüber Dritten vertreten. Die assoziierten Träger und Gruppierungen haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Verbandes.
- (7) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 7 Absätze 2, 3 und 4 werden innerhalb des Verbandes durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.
- (8) Die Mitglieder des Verbandes gemäß § 7 Abs. 2 und 3 sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V..

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Aufsichtsrat; er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

Über die Aufnahme korporativer Mitglieder und assoziierter Träger und Gruppierungen entscheidet der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. im Einvernehmen mit dem Verband.

- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung des Verbandes festgesetzt. Die Regelung der Mitgliedsbeiträge für die korporativen Mitglieder und die Beiträge der assoziierten Träger und Gruppierungen erfolgt durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V..
- (3) Die persönlichen Mitglieder können ihre Mitgliedspflichten durch Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Betrages, durch ehrenamtliche Tätigkeit sowie durch ideelle oder sonstige Förderung der Caritas erfüllen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;
 2. beim Tod eines persönlichen Mitglieds;

3. bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds sowie der Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person;
4. durch Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe, die zum Ausschluss berechtigen, sind z.B.
 - der Wegfall oder die Nichterfüllung der Voraussetzungen und Pflichten für eine korporative Mitgliedschaft;
 - ein den Zweck oder das Ansehen des Verbandes oder der Caritas schädigendes Verhalten (auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Aufsichtsrats);
 - die Verweigerung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Aufsichtsrat nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist nicht anfechtbar.

§ 9 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. der Vorstand,
 2. der Aufsichtsrat,
 3. die Mitgliederversammlung.
- (2) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter des Verbandes können nicht in den Aufsichtsrat oder die Mitgliederversammlung gewählt oder delegiert werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen und setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden des Vorstandes,
 2. einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat gewählt und abgewählt. Dem Aufsichtsrat obliegt auch die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes. Bei Rechtsgeschäften, die den Vorstand selbst oder die Vorstandsmitglieder persönlich betreffen, sowie beim Abschluss der vom

Aufsichtsrat zuvor behandelten Dienstverträge der Vorstandsmitglieder wird der Verband durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und zeitlich befristet aus. Der Aufsichtsrat schließt mit ihnen einen Dienstvertrag. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung und Wiederanstellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Aufsichtsrat innerhalb von sechs Monaten ein neues Vorstandsmitglied.
- (4) Mitglieder des Vorstandes sollen längstens bis zum Ende des Kalenderjahres bestellt werden, in dem sie das Alter für die gesetzliche Regelaltersrente erreicht haben. Ihr Dienstvertrag endet in der Regel mit Ablauf des Kalenderjahres, ab dem sie Regelaltersrente beziehen können. Über Ausnahmen entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) Der Vorstand gemäß Abs. 1 ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch die beiden Vorstandsmitglieder vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.
- (7) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats den nach der Geschäftsordnung bestimmten Personen Handlungsvollmacht oder beschränkte Vollmachten erteilen.
- (8) Weitere Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Diese bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung, seiner Dienstverträge, der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand und der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (2) Der Vorstand bedarf mit Rechtswirkung im Innenverhältnis in den in § 14 Abs. 3 und 4 genannten Fällen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 12 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er muss auch auf formloses Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist eine von beiden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Ob die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats fünf, sieben oder neun beträgt, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats,
 3. drei, fünf oder sieben weiteren Mitgliedern.
- (3) Dem Aufsichtsrat soll ein Priester, Diakon oder ein pastoraler Vertreter aus dem Dekanat angehören.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie die weiteren Mitglieder gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, notwendige Auslagen werden auf Nachweis ersetzt (Auslagenersatz). Die Mitglieder des Aufsichtsrats können eine Vergütung in Form der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die Gewährung der Ehrenamts-pauschale dem Grund und der Höhe nach entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Unter den Personen gemäß § 13 Abs. 1 sollen sich Persönlichkeiten befinden, die über Fachkompetenzen in den Bereichen Finanzen, Personal, Recht und soziale Arbeit verfügen.
- (7) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Ihr Amt erlischt nach der Wahl der Mitglieder des neuen Aufsichtsrats mit dem Monatsersten nach der Genehmigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats durch den

Diözesancaritasverband. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats während der Amtsperiode aus, so wählt der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung ein Mitglied für den Rest der Amtszeit in den Aufsichtsrat.

- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen bei Annahme der Wahl das 75. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt:
1. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10 Abs. 2 und 3, die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung sowie die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
 2. die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes für ein während der Amtsperiode ausscheidendes Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit gemäß § 10 Abs. 3 sowie die Wahl eines neuen Mitgliedes des Aufsichtsrats für während der Amtsperiode ausscheidende Mitglieder des Aufsichtsrats für den Rest der Amtszeit gemäß § 13 Abs. 7;
 3. die Genehmigung der Wirtschaftspläne, einschließlich der mit ihnen zusammen zu erstellenden Unterlagen wie Investitionsplänen;
 4. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
 5. die Entgegennahme, Beratung und Prüfung des Rechenschaftsberichtes (Tätigkeitsbericht und testierte Jahresrechnung) des Verbandes;
 6. die jährliche Wahl der Prüfungsgesellschaft und die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten; den Auftrag an die Prüfungsgesellschaft vergibt der Aufsichtsratsvorsitzende;
 7. die Entgegennahme des Prüfungsberichtes durch den Wirtschaftsprüfer;
 8. die Entlastung des Vorstandes;
 9. die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Übernahme neuer Aufgaben;
 10. die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplanes und der Geschäftsordnung für den Vorstand;
 11. die Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Mitgliederversammlung obliegt;

12. das Recht auf Empfehlungen und Anregungen für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
13. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Dem Aufsichtsrat obliegt mit Wirkung im Innenverhältnis auch die Beschlussfassung über die Zustimmung zu folgenden Aufgaben des Vorstandes:
1. Erwerb, Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen, Abschluss und Veränderung von Gesellschaftsverträgen von Beteiligungsgesellschaften, die Bildung und Lösung von Interessengemeinschaften;
 2. Erwerb, Veräußerung, Belastung, Veränderung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
 3. Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Verbandes grundlegend verändern,
 4. sofern nicht mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan verabschiedet
 - a. die Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der Anschaffungspreis im Einzelwert 50.000,00 EUR übersteigt;
 - b. die Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Garantieerklärungen im Einzelfall von mehr als 50.000,00 EUR, Übernahme von Bürgschafts- und Wechselverbindlichkeiten;
 - c. die Vornahme von Baumaßnahmen sowie von Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von 50.000,00 EUR überschritten wird;
 - d. der Abschluss und die Veränderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtende Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Jahresbetrag von 50.000,00 EUR oder die Dauer von fünf Jahren überschreiten;
 5. unentgeltliche Zuwendungen, Hingabe von Darlehen und Verzicht auf fällige Ansprüche oberhalb einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzulegenden Grenze, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Spenden oder Bewirtungen handelt;
 6. Erteilung von Handlungsvollmacht oder beschränkten Vollmachten für die nach der Geschäftsordnung bestimmten Personen;
 7. alle sonstigen Geschäfte und Maßnahmen, die über den Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen, insbesondere Geschäfte und Maßnahmen, zu denen der Aufsichtsrat sich im Einzelfall die Zustimmung vorbehalten hat.
- (4) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat beschließen, dass weitere Rechtsgeschäfte und Beschlüsse seiner Einwilligung bedürfen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Akten des Verbandes einsehen sowie den Bestand des Verbandsvermögens prüfen. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft.

§ 15 Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter mindestens viermal im Geschäftsjahr einberufen. Er muss auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrats oder eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden.
- (2) Die schriftliche Einberufung erfolgt mit einer Frist von einer Woche, Eingang bei den Aufsichtsratsmitgliedern. Dabei sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit die Teilnahme nicht auf die Mitglieder des Aufsichtsrats beschränkt wird. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann zu den Sitzungen weitere sachkundige Personen beratend hinzuziehen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Fehlt es an dieser Mehrheit bzw. Zusammensetzung der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Aufsichtsratssitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen festgesetzt sind. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In Eilfällen können Beschlüsse des Aufsichtsrats durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Aufsichtsratssitzung hat der vom Sitzungsleiter zu bestimmende Protokollführer unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, die von beiden zu unterzeichnen und sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
1. den Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstandes;
 2. je drei Vertretern der römisch-katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebiets mit bis zu 2.000 Katholiken und je einem weiteren Vertreter für jeweils weitere angefangene 2.000 Katholiken einer römisch-katholischen Kirchengemeinde des Verbandsgebietes; die Vertreter werden von den jeweiligen römisch-katholischen Kirchengemeinden entsandt;
 3. je einem Vertreter der dem Verband angeschlossenen Fachverbände, der von diesen berufen wird;
 4. je einem Vertreter der karitativen Orden, Kongregationen und Schwesterngemeinschaften, die im Verbandsgebiet eine Niederlassung haben, wenn sie von diesen berufen werden;
 5. je einem Vertreter der korporativen Mitglieder des Verbandes gemäß § 7 Abs. 3, der von diesen berufen wird;
 6. den persönlichen Mitgliedern des Caritasverbandes.
- (2) Die Anzahl der Katholiken der römisch-katholischen Kirchengemeinden gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 richtet sich nach dem jeweils zum Zeitpunkt der Sitzungseinberufung gültigen Personal-Schematismus der Erzdiözese Freiburg.
- (3) Die assoziierten Träger und Gruppierungen können an den Sitzungen der Mitgliederversammlung ohne Stimmberechtigung teilnehmen.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 13 Abs. 1 bis 4;
2. die Wahl des Vertreters für die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.;
3. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
4. die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses;
5. die Entlastung des Aufsichtsrats;
6. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks;

8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie über Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder den Formwechsel in eine andere Rechtsform;
9. die Beratung über Grundfragen der Caritas;
10. die Anregung von neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten in der Caritasarbeit;
11. die Beratung über die Koordination der karitativen Aktivitäten im Verbandsgebiet;
12. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrats;
13. die Entscheidung über die Gewährung der Ehrenamtszuschale an Aufsichtsratsmitglieder (§ 13 Abs. 5 S. 1 und 3).

§ 18 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder des Verbandes, vom Aufsichtsrat oder vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats.

- (3) Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Verbandes teilzunehmen, zu der er eine schriftliche Einladung erhält.
- (4) Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzureichen. Dieser legt danach die endgültige Tagesordnung fest. Diese braucht nicht nochmals mitgeteilt zu werden, wird den Mitgliedern der Mitgliederversammlung jedoch spätestens bis zu Beginn der Sitzung schriftlich vorgelegt.
- (5) Die in § 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Mitglieder und Vertreter haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Abweichend hiervon kann das Stimmrecht einer römisch-katholischen Kirchengemeinde gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2, auf einen anderen Vertreter dieser Kirchengemeinde übertragen werden. Dabei ist die Übertragung des Stimmrechts von bis zu zwei Stimmen auf einen anderen Vertreter möglich. Hat ein Vertreter durch eine solche Übertragung mehrere Stimmen, so kann bei Abstimmungen nur ein einheitliches Votum abgegeben werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich § 18 Abs. 9). Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

- (6) Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob der Verband gegen ihn einen Anspruch gelten machen soll.
- (7) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 17 Nrn. 1 und 2 und der Entlastung des Aufsichtsrats gemäß § 17 Nr. 6 haben die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstandes kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigungen (stimmberechtigte Mitglieder oder Vertreter) anwesend ist. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt werden, so ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und Vertreter gegeben. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (9) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung des Verbandes sowie Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Vertreter unter Beachtung von § 22 beschlossen werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte und Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.; die Beschränkung der nachfolgenden Nrn. 1 und 2 ist im Vereinsregister einzutragen:
1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
 2. Aufnahme, Übernahme und Hingabe von Darlehen und Krediten, sofern im Einzelfall der Betrag von 100.000,00 EUR überschritten wird;
 3. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden und des weiteren Mitgliedes des Vorstandes, die Bestellung und Abberufung sowie Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
 4. Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats;
 5. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Verbandes;
 6. Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform;
 7. Änderung von Verbandsgrenzen.
- (2) Folgende Maßnahmen und Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Innenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.:
1. Vornahme von Baumaßnahmen sowie Vornahme von Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von 200.000,00 EUR überschritten wird;
 2. Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte), sofern im Einzelfall der Betrag von 75.000,00 EUR überschritten wird;
 3. Abschluss von Miet-, Leasing und Pachtverträgen, sofern im Einzelfall der Jahresbetrag von 100.000,00 EUR überschritten wird;
 4. Gründung, Übernahme und Auflösung von juristischen Personen (insbesondere GmbH, Stiftung, Verein) und die Beteiligung an diesen sowie die Hingabe oder Übertragung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen an diese;
 5. Hingabe von Schenkungen sowie die Übertragung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen, sofern im Einzelfall der Betrag von 50.000,00 EUR überschritten wird.

§ 20 Jahresabschluss, Prüfung

Der Verband ist verpflichtet,

1. den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen und testieren zu lassen;
2. die Verbandsgeschäftsführung regelmäßig prüfen zu lassen;
3. den Jahresabschluss, die Testate und die Prüfungsberichte jährlich dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. vorzulegen;
4. die Buchhaltung, den Jahresabschluss und die Verbandsgeschäftsführung durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. oder durch einen hierzu Beauftragten auf Verlangen prüfen zu lassen.

§ 21 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 22 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung oder Aufhebung des Verbandes sowie über Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform, bedürfen der Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.. Zu einer Mitgliederversammlung zur Auflösung, Aufhebung oder Umwandlung des Verbandes ist der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. einzuladen.
- (2) Für die Liquidation gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Bischöfliche Aufsicht

- (1) Der Verein ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechts).
- (2) Folgende Beschlüsse des Vereins bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs von Freiburg gemäß can. 299 und 305 CIC:
 1. Errichtung und Auflösung des Vereins,
 2. Änderung der Satzung,
 3. Bestellung von Geistlichen und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern zu Mitgliedern des Vorstandes.
- (3) Die Genehmigung nach § 23 Abs. 2 wird über den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. beantragt.

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Caritasverbandes Acher-Renchthal e.V., die über die Änderung der Satzung beschließt, die eine Neuregelung des Vorstands und des Aufsichtsrats/Caritasrats als Verbandsorgan vorsieht, kann unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung über diese Satzungsänderung die Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 13 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 wählen.
- (2) Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser geänderten Satzung durch die Mitgliederversammlung bestehen beim Caritasverband Acher-Renchthal e.V. ein amtierender Vorstand und ein amtierender Caritasrat. In Abweichung von den satzungsmäßigen Amtszeiten gelten für die laufende Amtsperiode des Vorstandes und des Caritasrats folgende Regelungen:
 1. Die laufende Amtsperiode des bisher amtierenden Vorstandes endet mit der Wahl der beiden hauptberuflichen Mitglieder des Vorstandes durch den Aufsichtsrat gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung und deren Eintragung in das Vereinsregister. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die erstmalige Wahl eines Vorstandes mit zwei hauptberuflichen Vorstandsmitgliedern mit Rechtswirkung des Datums der Vorstandswahl durchzuführen.
 2. Die laufende Amtsperiode des bisher amtierenden Caritasrats endet abweichend zu § 13 Abs. 4 der bisherigen Satzung mit der konstituierenden Sitzung des auf der Grundlage dieser Satzung von der Mitgliederversammlung gemäß § 13 Abs. 4 gewählten Aufsichtsrats.
 3. Der neugewählte Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes auch

für die Zeit vor der Beschlussfassung über diese Satzungsänderung durchzuführen.

§ 25 Vollzugsbestimmung

Für den Fall, dass das Registergericht oder das zuständige Finanzamt Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Mitgliederversammlung den bisherigen Caritasrat des Caritasverbandes Acher-Renchtal e.V. und nach der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister den neu zu errichtenden Aufsichtsrat, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und ggf. zu beschließen. Der Beschluss der Änderungen durch den bisherigen Caritasrat bzw. den neu zu errichtenden Aufsichtsrat bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung des Caritasverbandes Acher-Renchtal e.V. am 22. Juli 2021 beschlossen.

Robert Sauer
Vorsitzender des Vorstands

Martin Meier
Vorstand

Referat Kirchliche Stiftungs- und Vereinsaufsicht

08.33#3[20]2021/86746

G e n e h m i g t

Freiburg i. Br., 13.12.2021

Erzbischöfliches Ordinariat



Patrick Bleile
Erzbischöflicher Oberfinanzrat
Referatsleiter

